

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0874
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	640.330-20

Richtlinie für die Vergabe von Bauplätzen der Stadt Rheinau zur Erstellung von Wohngebäuden (Vergaberichtlinie); hier: Änderung

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt hinter Abschnitt II Ziffer 6 der Vergaberichtlinie die folgende neue Ziffer 7 einzufügen:

„Ein Vergabeausschluss nach Ziffer 5 liegt für den Bewerber auch dann vor, wenn dessen nicht als Bewerber auftretender Ehepartner bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Tatbestand von Ziffer 5 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Zuteilungszeitpunkt rechtskräftig geschieden bzw. aufgehoben ist.“

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

--

Sachverhalt und Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2016 eine Neufassung der Vergaberichtlinie beschlossen (vgl. Anlage).

Als einer der zentralen Vergabevoraussetzungen ist hierin unter Abschnitt II Ziffer 5 vorgesehen, dass der Erwerb eines Bauplatzes ausgeschlossen ist, wenn der Bewerber bereits früher einen Bauplatz ganz oder teilweise von der Stadt erworben hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bewerber diesen Bauplatz zwischenzeitlich in unbebautem oder bebautem Zustand veräußert hat. Bewerber, die diesen Tatbestand erfüllen, sind von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Diese Vergabevoraussetzung ist bereits seit 2002 in den jeweiligen Fassungen der Vergaberichtlinie enthalten.

In einem aktuellen Zuteilungsverfahren liegt der Verwaltung die Allein-Bewerbung einer Person vor, deren Ehepartner/in bereits einen Bauplatz zu Alleineigentum von der Stadt Rheinau erworben hat. Der/die Ehepartner/in bewirbt sich im aktuellen Zuteilungsverfahren nicht um das Grundstück, weil die Vergaberichtlinie einen (auch anteiligen) Erwerb aus o.g. Gründen ausschließt. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass der/die Ehepartnerin in das neu zu errichtende Wohngebäude gemeinsam mit der/dem Bewerber/in einzieht.

Nach den derzeitigen Regelungen der aktuellen Vergaberichtlinie führt dieser Sachverhalt nicht zu einem Ausschluss des Antrags, da der/die Bewerber/in selbst noch keinen Bauplatz von der Stadt Rheinau erworben hat und der neue Bauplatz nach erfolgter Zuteilung zu Alleineigentum erworben wird.

Es stellt sich die Frage, ob diese Konstellation mit dem Sinn und Zweck der mit einer städtischen Bauplatzvergabe verbundenen Förderung vereinbar ist. Im Grunde genommen verfügen im vorliegenden Fall dann beide Ehepartner über jeweils ein von der Stadt erworbenes Baugrundstück.

Eine Möglichkeit, diese Konstellation zu unterbinden, wäre eine Ausweitung des Begriffs „Bewerbers“ in Abschnitt II Ziffer 5 der Vergaberichtlinie. Im Rahmen einer Ergänzung der Vergaberichtlinie wäre festzulegen, dass ein Ausschluss nicht nur dann stattfindet, wenn der in Ziffer 5 genannte Tatbestand auf den jeweiligen Bewerber zutrifft, sondern auch dann, wenn Personen, mit denen der Bewerber eine Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt, diesen Tatbestand erfüllt haben, und diese Person nicht als weiterer Bewerber im Vergabeverfahren auftritt.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Regelung zu treffen und hierfür Abschnitt II der Vergaberichtlinie um die Ziffer 7 wie folgt zu ergänzen:

Ein Vergabeausschluss nach Ziffer 5 liegt für den Bewerber auch dann vor, wenn dessen nicht als Bewerber auftretender Ehepartner bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Tatbestand von Ziffer 5 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft zum Zuteilungszeitpunkt rechtskräftig geschieden bzw. aufgehoben ist.

Anlagen:

Vergaberichtlinie (aktuelle Fassung vom 21.09.2017)